

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zur
Wohnbauentwicklung "Niederstockumer Weg" in Nottuln**
Artenschutzrechtliche Prüfung / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M.Sc.

Dortmund, April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1. Rechtsgrundlagen	2
3. AUSGANGSSITUATION	4
3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	6
4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	8
5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	9
5.1. Fledermäuse	9
5.2. Vögel	10
5.3. Amphibien	11
5.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	11
6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	12
7. LITERATUR UND QUELLEN	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum	1
Abbildung 2: Luftbild des Planungsraums.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4010 "Nottuln" (Quadrant 3)	4
---	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auf einer rund 5,1 ha großen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Rand der Ortslage von Nottuln (vgl. Abb. 1) ist die Entwicklung von Flächen für Einfamilienhaus-, Doppelhaus-, Reihenhaushaus- und Mehrfamilienhausbebauung (zwischen 130 bis 200 WE) sowie für eine KiTa vorgesehen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt.

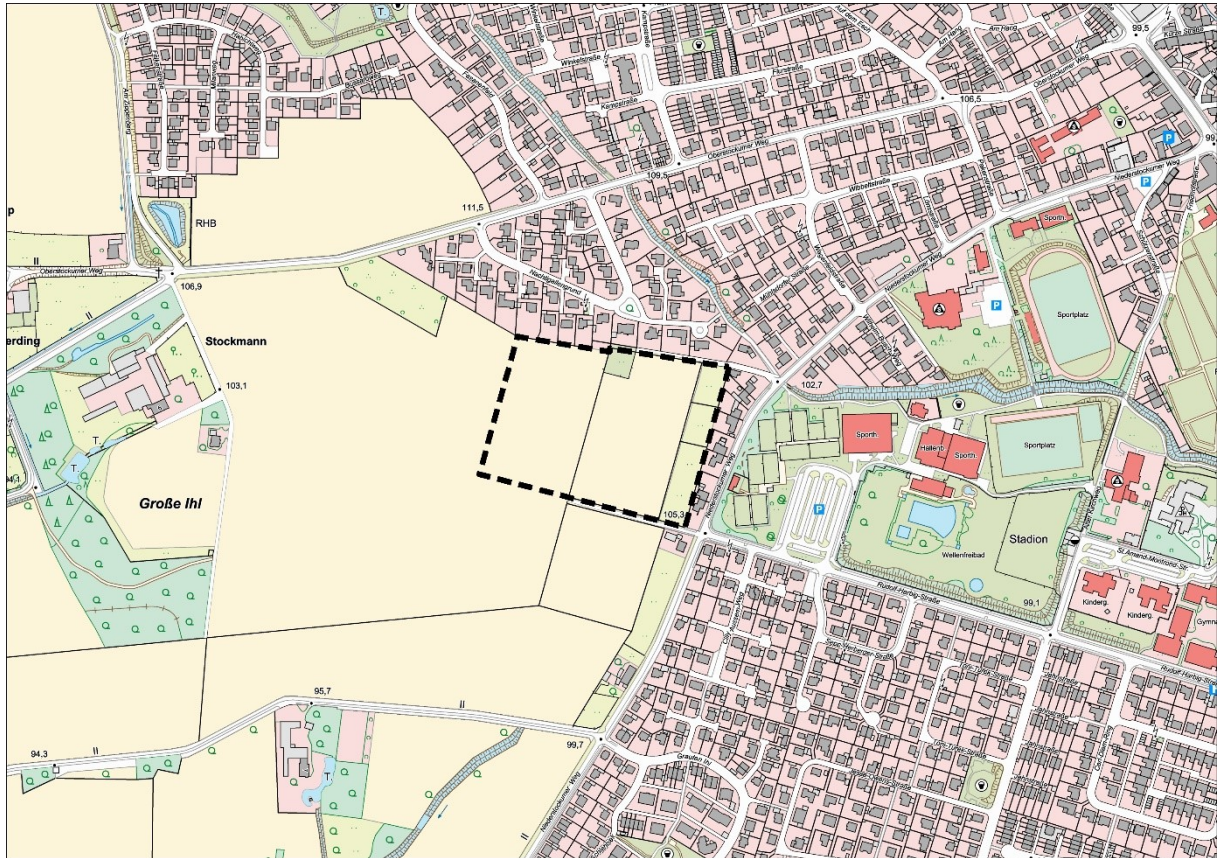


Abbildung 1: Lage im Raum (WMS NW ABK (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darstellung ergänzt

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 soll im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans festgestellt werden, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt daneben die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV/MKULNV NRW, 22.12.2010).

Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte im Planungsumfeld. Auch die Datenbank Observation NRW verzeichnet keine Fundpunkte in näherer Umgebung. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4010 „Nottuln“ (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 31.03.2022 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten relevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4010 "Nottuln" (Quadrant 3)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Erläuterungen zur Tabelle: Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen Spalte 2: Deutscher Artnamen Spalte 3: Status in NRW Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, unbek. = unbekannt; - verschlechternd, + verbessernd			

3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Die Vorhabenfläche (vgl. Abb. 2) wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Östlich verläuft zudem ein ca. 30 m breiter, ebenfalls intensiv genutzter Grünlandstreifen. Im Norden befinden sich Teile eines privaten Gartens mit künstlich angelegtem Folienteich. Anders als im dargestellten Luftbild werden große Teile des Gartenbereichs mittlerweile ebenfalls ackerbaulich genutzt. An der nördlichen Planungsraumgrenze verläuft des Weiteren ein ca. 5 m breiter Grassaum. Nördlich und östlich grenzt bestehende Wohnbebauung mit Gärten an den Betrachtungsraum. Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche.

Unmittelbar westlich grenzt das ca. 539 ha große Landschaftsschutzgebiet „LSG-Stockum-Horst“ (LSG-4009-0005) an. Zudem ist der Planungsraum Teil des Naturparks „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007). Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche sind im Umfeld nicht vorhanden.



Abbildung 2: Luftbild des Planungsraums (WMS NW ALKIS, WMS NW DOP (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darstellung ergänzt

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Zudem kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung potenziell zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme einer zurzeit überwiegend als Acker genutzten Landwirtschaftsfläche für Wohnbebauung zu erwarten. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Zudem kann es durch die dauerhafte Umnutzung der Fläche zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch die Wohnbebauung entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Betriebsbedingt breiten sich die am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets bereits vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essenzielle Habitatbestandteile darstellen.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist. Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 4 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

5.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt acht Fledermausart aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind.

Innerhalb des Planungsraums selbst befinden sich keine Bäume oder Gebäude, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen könnten. In der nördlich und östlich anschließenden Bebauung und den baumbestandenen Gärten sind Vorkommen möglich.

Als Jagdrevier sind die intensiv genutzten Ackerflächen und Grünlandstreifen als nachrangig anzusehen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Essenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen. Mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Landwirtschaftsflächen und Gärten stehen zudem ausreichend große Jagdhabitate zur Verfügung.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich.

5.2. Vögel

Als potenzielle Brutvögel kommen im Planungsraum ausschließlich Vogelarten der Feldflur in Frage. Hierzu gehören insbesondere die im Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) aufgelisteten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz.

Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. So ist beispielsweise bekannt (vgl. MKUNLV, 2013), dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen und > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält. Analog ist hier ein Abstand zu Gebäudestrukturen von ca. 120 m anzunehmen. Kiebitz und Rebhuhn halten Abstände bis ca. 100 m bzw. 120 m zu Vertikalstrukturen ein. Mit der Siedlungsnähe sind zudem Gefahrenquellen z. B. durch Katzen verbunden. Aufgrund fehlender Wegebeziehungen ist eine starke Frequentierung durch Spaziergänger und Hunde allerdings nicht zu erwarten.

Aufgrund der Größe des Planungsraums und der im Umfeld weitläufig anschließenden Ackerflächen kann auch unter Berücksichtigung des typischen Meideverhaltens nicht ausgeschlossen werden, dass Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn im Planungsraum selbst und im Umfeld brüten.

Vorkommen von ungefährdeten „Allerweltsarten“ sind im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Planungsraum potenziell als Nahrungsteilhabitat für diese ubiquitären Vogelarten sowie für weitere planungsrelevante Vögel, beispielsweise Greif- und Eulenvögel, dient.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Auswertung vorhandener Daten, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn im Eingriffsbereich und im Umfeld nicht auszuschließen. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind damit auch anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in den verbleibenden Offenlandflächen möglich.

Zusammenfassend kann daher eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Brutvögeln und ggf. eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

Nachfolgend sind die optimalen Kartierzeiträume für die maßgeblichen Arten entsprechend der Vorgaben des LANUV aufgelistet:

- Kiebitz (Ende März – Anfang Mai).
- Feldlerche (Anfang April - Anfang Mai),
- Rebhuhn (Anfang März – Anfang April; Mitte Juli - Ende August).

In Bezug auf potenziell im angrenzenden Siedlungsbereich vorkommende Brutvögel ist davon auszugehen, dass diese eine erhöhte Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen besitzen, so dass keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse für diese Arten zu erwarten sind.

Da in der Umgebung weiterhin ausreichend große Offenlandflächen zur Verfügung stehen, sind Auswirkungen aufgrund eines Verlustes von Nahrungsteilhabitaten ebenfalls nicht anzunehmen.

5.3. Amphibien

Für den Messtischblattquadranten werden keine planungsrelevanten Amphibienarten gelistet. Der im Norden gelegene naturferne Folienteich weist nur eine eingeschränkte Eignung als Laichhabitat auf. Vorkommen planungsrelevanter Amphibien sind vor dem Hintergrund der Lebensraumanprüche nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Gewässers durch weit verbreitete und anpassungsfähige Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch sind jedoch möglich.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund fehlender Lebensraumpotenziale ausgeschlossen werden.

Sofern im Zuge der Planung Eingriffe in den Teich vorgesehen sind, sollte vorab eine Kontrolle auf Amphibienbesatz durch einen Fachgutachter erfolgen, um eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausschließen zu können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit im Umfeld vorhandenen Kleingewässern ausreichend Ausweichmöglichkeiten für weit verbreitete Amphibienarten bestehen.

5.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

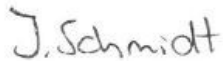
6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Auswertung vorhandener Daten, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich und dessen Umfeld nicht auszuschließen. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind dabei anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in den verbleibenden Offenlandflächen möglich. Zusammenfassend kann daher eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten, wird eine Bestandserfassung der potenziell im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn im Jahr 2023 empfohlen. Auf Grundlage der Kartierung kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen und ggf. im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden.

Des Weiteren kann ein Vorkommen weit verbreiteter und anpassungsfähiger Amphibienarten im nördlich gelegenen Teich nicht sicher ausgeschlossen werden. Sofern im Zuge der Planung Eingriffe in den Teich vorgesehen sind, sollte vorab eine Kontrolle auf Amphibienbesatz durch einen Fachgutachter erfolgen, um eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausschließen zu können.

Dortmund, 05. April 2022



Jasmin Schmidt, M.Sc.

7. LITERATUR UND QUELLEN

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

KIEL, E.-F. (2019): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 29.03.2022).

LANUV (2022): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 29.03.2022).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht online.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

Anhang

Fotodokumentation



Blick von Süden auf den Streifen Intensivgrünland im Osten des Planungsraums



Blick von Südwesten auf den intensiv genutzten Acker im Planungsraum



Blick von Norden auf den Grünlandstreifen und im Osten angrenzende Bebauung



Blick auf den nördlichen Teilbereich des Ackers und die nördlich angrenzende Bebauung



Blick von Osten auf den Grassaum und Gartenteil im Norden



Blick auf den naturfernen Folienteich im Norden